

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 418/13 B

L 19 AS 592/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 32 AS 263/09 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Kommunales Jobcenter Hamm AöR,
Römerstraße 104, 59075 Hamm,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und
die Richterin H a n n a p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. September 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem an das Bundessozialgericht gerichteten Schreiben vom 20.10.2013 Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24.9.2013 eingelegt, mit dem ihre und die Berufung weiterer Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 12.2.2013 als unzulässig verworfen wurde. Sie wendet sich sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden. Mit dem von der Klägerin persönlich verfassten Schreiben konnte sie nicht wirksam Beschwerde einlegen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

